

# Naturschutz im Kanton Zürich

Von

KURT MEISTERHANS

(Amt für Raumplanung; Fachstelle Naturschutz)

## I. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Unter Naturschutz verstehen wir im folgenden alle Bestrebungen zum Schutz und Unterhalt von naturnahen Landschaften und Standorten, Naturdenkmälern, Wildfauna und -flora aus wissenschaftlichen, ökologischen und ideellen Gründen.

### Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz von 1912

Im Jahre 1911 erhielt der Regierungsrat vom Zürcher Volk die Ermächtigung und den Auftrag, Naturschutz, Landschaftsschutz und Heimatschutz zu treiben. Die gesetzliche Ermächtigung besteht im Artikel 702 des Schweiz. Zivilgesetzbuches, und die gesetzliche Grundlage bildet § 182 des kant. EG zum Zivilgesetzbuch.

In Ausführung von § 182 erliess der Regierungsrat bereits im Jahre 1912 die kantonale Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz. § 1 NHSchVO bestimmt, dass in der freien Natur befindliche Gegenstände, denen für sich allein oder in ihrem Zusammenhang ein wissenschaftliches Interesse oder ein bedeutender Schönheitswert zukommt, den in § 182 EG ZGB vorgesehenen Schutz geniessen. In Absatz 2 werden beispielhaft Schutzobjekte aufgezählt: Naturdenkmäler, wie erratische Blöcke, Felsgruppen, alte und seltene Bäume und dergleichen, prähistorische Stätten, Heilquellen, Aussichtspunkte und Landschaftsbilder. Sinngemäss gehören auch Weiher und Riedlandschaften in diese Aufzählung.

§ 2 untersagt die Beseitigung oder Verunstaltung der erwähnten Objekte. Diese Regelung erklärt somit alle fraglichen Gegenstände als im Sinne des Gesetzes geschützt, sofern sie die Qualifikation des besonderen Schönheitswertes beziehungsweise des wissenschaftlichen Interesses aufweisen.

Zur Anwendung der NHSchVO, das heisst zur Durchführung konkreter Schutzmassnahmen sind in erster Linie die Gemeindebehörden aufgerufen; unterlassen diese allerdings die erforderlichen Anordnungen, so kann der zuständige Statthalter oder die Baudirektion von sich aus eingreifen. Die Gemeindebehörden sind also die primären Treuhänder und Vollzieher in Sachen Naturschutz, beziehungs-

weise sollten es sein. Sie hätten im konkreten Fall zum Beispiel die Kultivierung eines Riedes oder die Beseitigung einer alten Baumgruppe zu verbieten. Solche Einzelverfügungen des Gemeinderates sind oft in Fällen einer konkreten Gefährdung des geschützten Objektes erforderlich.

Es ist daher unter dem Gesichtspunkt der Wirksamkeit des kantonalrechtlichen Schutzes angezeigt und kommt gleichzeitig dem legitimen Bedürfnis der betroffenen Grundeigentümer nach Rechtssicherheit nach, dass die Absicht des Gemeinderates, sich für die Erhaltung eines Objektes einzusetzen, in einer Schutzordnung zum vornherein kundgetan wird.

Bei der Wahl von Schutzobjekten steht den Gemeindebehörden im Rahmen der NHSchVO grundsätzlich freies Ermessen zu. In der Regel gelangen die Gemeindebehörden an die Fachstelle Naturschutz des Amtes für Raumplanung zur Mithilfe bei der Wahl und Abgrenzung der Objekte und zur Beratung bei der Abfassung des Verordnungstextes. Wir haben auch schon für einige Gemeinden fertige Verordnungen ausgearbeitet; sie sollen folgendes enthalten:

1. Gesetzliche Grundlage.
2. Bezeichnung und Abgrenzung des Schutzobjektes, am zweckmässigsten durch Angaben auf einem Übersichtsplan M. 1 : 5000.
3. Bestimmungen über Düng-, Auffüll- und Bauverbote sowie Betretverbote.
4. Bestimmungen über Bewirtschaftung.
5. Strafbestimmungen (Busse bis Fr. 1000.– zulässig).

Mitteilung an Grundeigentümer, Bezirksrat, Statthalter, Baudirektion.

Entgegen dem üblichen Sprachgebrauch stellen derartige Gemeinderatsbeschlüsse keine eigentlichen Unterschutzstellungen dar. Es handelt sich lediglich um eine Konkretisierung beziehungsweise Präzisierung eines generellen, bereits bestehenden gesetzlichen Schutzes. Somit bilden sie keine Verordnungen im Rechtssinn, sondern lediglich Rechtsanwendungsakte und erfordern daher auch keine Genehmigung durch die Oberbehörde; der Rekursweg steht offen.

### Biotopschutz

Für die meisten naturnahen Biotope kann ein wissenschaftliches Interesse nachgewiesen werden; schon deshalb, weil letztlich jede Biozönose einzigartig ist. Im übrigen weisen Biotope in vielen Fällen gleichzeitig auch die Qualifikation des besonderen Schönheitswertes auf, handelt es sich doch meist um reizvolle Landschaftsteile (Weiher, Altläufe, Moore, Ufergebiete, Streuwiesen, Feldgehölze usw.). Somit untersteht eine Grosszahl solcher Lebensräume ohne besondere Verwaltungsanordnungen dem kantonalrechtlichen Schutz, das heisst dem gemäss § 1 der NHSchVO dem in § 182 des EG ZGB vorgesehenen Schutz.

Die Biotope der bundesgesetzlich geschützten Pflanzen und Tiere geniessen aber überdies noch den Schutz der kantonalen Verordnung zum Schutze der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt vom 9. Januar 1969, welche der Regierungsrat gestützt auf das Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz erlassen hat. Die Biotopschutzbestimmung – es ist § 1 der Verordnung – lautet: «Alle Mass-

nahmen, die eine Reduktion, Beseitigung oder Veränderung der den geschützten Tieren und Pflanzen als Nahrungsquellen, Brut- und Nistgelegenheiten dienenden Biotope wie Tümpel, Sumpfbgebiete, Riede, Hecken und Feldgehölze bezwecken, bedürfen einer Bewilligung der Baudirektion.»

Während also aufgrund der NHSchVO in erster Linie die Gemeinderäte zur Hege von Naturobjekten aufgerufen sind, bezeichnet die TPSchVO die Baudirektion als Bewilligungsinstanz. Das scheint auf den ersten Blick eine konfuse Situation zu sein. In der Praxis gilt es, den gesunden Menschenverstand walten zu lassen.

Bei Schutzmassnahmen oder Sanktionen können wir uns in der Regel mit gutem Gewissen auf die Bestimmungen beider Verordnungen abstützen, und zwar – wie Rekursfälle zeigen – mit einer Erfolgsrate von nahezu 100%. Einige Beispiele aus der Praxis:

1. Gesuch um Beseitigung eines Feldgehölzes. Das Oberforstamt entscheidet, dass es sich nicht um Wald im Sinne des Forstgesetzes handelt. Die Entscheidungsbefugnis steht somit unserer Fachstelle zu. Da keine zwingenden Gründe für eine Entfernung geltend gemacht werden können, lehnen wir ab unter Hinweis, dass noch eine rekursfähige Verfügung der Baudirektion erwirkt werden könne. Als Begründung für den ablehnenden Entscheid führen wir an: Schönheitswert der Bestockung, also landschaftsästhetische Bedeutung, Bedeutung als Nahrungs- und Fortpflanzungsbiotop geschützter Tierarten, insbesondere Vögel, und schliesslich die landschafts-ökologische Bedeutung.
2. Eine Randzone eines Riedes wird ohne Bewilligung aufgefüllt. Mit Expressverfügung (Kopie an Statthalteramt) wird die Einstellung der Deponie angeordnet. Eine Wiederherstellung des früheren Zustandes wird verlangt. Dagegen wird mit Sicherheit rekuriert. Zum Glück kommen solche Vergehen nur noch äusserst selten vor. In diesem Jahr zum Beispiel ist kein gravierender derartiger Fall vorgekommen; 1972 immerhin noch deren 5.
3. Ein Kiesgrubentümpel soll aufgefüllt werden. Wir ermitteln den Tierbestand. In dem nur wenige Jahre alten Tümpel haben sich erst die vagabundierende Kreuzkröte und einige Laubfrösche sowie Wasserfrösche eingefunden, also Pionierarten. Unweit vom Standort befindet sich ein anderer Grubenbiotop, für dessen Erhaltung wir uns einsetzen.

Entscheid: Die Tiere werden durch unsere Reservatspfleger eingesammelt und disloziert. Die Grube kann danach aufgefüllt werden.

Kiesgruben-Tümpelbiotope sind reproduzierbar, im Gegensatz zu einer vielfältigen Moor-biozönose. Daher und auch wegen der verschiedenen anderen Belange, die bei Sekundärbiotopen eine gewichtige Rolle spielen, dürfen wir nicht stur sein. Es kann uns nichts Schlimmeres passieren, als von unseren Gesprächspartnern nicht mehr ernst genommen zu werden.

4. Wir stellen einen kleinen Sumpfbiotop am Rande der Bauzone fest und orientieren zunächst die Gemeindebehörde und den Grundeigentümer. Die Gemeinde besitzt zum Glück in diesem Bereich ein Grundstück und anbietet einen Abtausch, um den Biotop erhalten zu können. Wir hoffen, dass der Grundeigentümer einverstanden ist.
5. In einer in den zwanziger Jahren durchmeliorierten Gemeinde im Weinland ist ein Grundstück wieder stark vernässt, und die autochthone Ried-Vegetation hat sich wieder eingestellt. Eine Erhaltung wäre erwünscht. Wir bekunden die Absicht, das Grundstück zu erwerben. Der Grundeigentümer will Realersatz. Eine Lösung in diesem Sinn steht in Aussicht.
6. Projekt einer Umfahrungsstrasse im Tössstal. Diese bedingte die Verlegung eines weitgehend unkorrigierten Baches, also einer unbedingt erhaltenswerten Biozönose. Wir verlangen die Überarbeitung des Projektes in dem Sinne, dass der Bach ungeschmäliert erhalten bleiben kann. Ein Seilziehen beginnt und endet mit einer auch von Naturschutzseite vertretbaren Kompromisslösung. Der Bach muss nur noch in einem kleinen Bereich verlegt werden unter strengen Auflagen wie naturnahe Gestaltung mit grosszügiger Bestockung.

Hier – wie immer – gilt es, dem Partner Verständnis entgegenzubringen, dann ist es auch leichter, auf Verständnis bei der Gegenseite zu stossen.

Soweit eine kleine Auswahl von Biotopgeschäften aus unserem Alltag.

Die wesentlichen gesetzlichen Naturschutzgrundlagen sind also:

- das Schweizerische Zivilgesetzbuch, Art. 702,
- das Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, § 182,
- die kantonale Natur- und Heimatschutzverordnung vom 9. Mai 1912,
- das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966,
- die Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 27. Dezember 1966,
- die kantonale Verordnung zum Schutze der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt vom 9. Januar 1969.

### Weitere Rechtsgrundlagen

In verschiedenen anderen Gesetzen beziehungsweise Verordnungen sind naturschutzrelevante Bestimmungen enthalten. So in den Gesetzgebungen über Jagd- und Vogelschutz sowie Fischerei, dann in der Pflanzenschutzverordnung von 1964, im kantonalen Gesetz über den Tierschutz (1969), ferner in der Forst- und Gewässerschutzgesetzgebung, im Landwirtschaftsgesetz, Nationalstrassengesetz usw. So heisst es, um ein Beispiel herauszugreifen, in Art. 79 des Eidg. Landwirtschaftsgesetzes: «Den allgemeinen Interessen der Umwelt, insbesondere der Erhaltung des Grundwassers und der damit verbundenen Trinkwasserversorgung sowie dem Schutze der Natur und der Wahrung des Landschaftsbildes ist Rechnung zu tragen. Auf die Interessen der Fischerei, der Jagd, der Bienenzucht sowie den Schutz der Vögel ist Rücksicht zu nehmen.» (Obstbaum-Ausmerzaktion!)

## II. Spezielle Natur- und Landschaftsschutzerlasse von seiten der Gemeinden

Nachdem verschiedene Gemeinden schon in den dreissiger und frühen vierziger Jahren kleinere Gebiete und Einzelobjekte meistens durch Ankauf unter Schutz stellten, wagte sich Ossingen als erste Gemeinde im Jahre 1949 an den Schutz der Hauserseelandschaft (114 ha), und noch im gleichen Jahr erliess Flaach eine Verordnung zum Schutze der Rhein- und Thurufer (435 ha). Schutzgebiete von ähnlichem Ausmass errichteten daraufhin weitere Gemeinden. Leider sind in späteren Jahren die Bestrebungen etwas erlahmt.

Ein neuer Impuls löste das Europäische Naturschutzjahr 1970 aus. Es darf als ein glücklicher Zufall angesehen werden, dass das unter der Leitung von Prof. KONRAD ESCHER erarbeitete Nassstandort-Inventar gerade auf diesen Zeitpunkt hin fertiggestellt werden konnte. Wir haben jeder zürcherischen Gemeinde den betreffenden Ausschnitt zugestellt, zusammen mit weiterem Dokumentationsmaterial und einem Muster einer Schutzverordnung mit dem Ersuchen, diese Objekte einem formellen Schutz zuzuführen. Über den derzeitigen Stand der von den Gemeinden erlassenen oder in Arbeit befindlichen Schutzordnungen orientiert die Farbtafel.

### III. Spezielle Natur- und Landschaftsschutzerlasse von seiten des Kantons

#### Historischer Überblick

- 1912 Verordnung des Regierungsrates betreffend den Natur- und Heimatschutz.
- 1912 Erlass des Jagdschon- und Pflanzenschutzgebietes Tössstock.
- 1921 Verordnung betreffend den Pflanzenschutz.
- 1941 Verordnung zum Schutze des Greifensees. Mit dieser Verordnung wurde ein Gebiet von 2030 ha unter Schutz gestellt, um den Greifensee vor dem gleichen Schicksal zu bewahren, wie es dem Zürichsee widerfahren ist, heisst es in den Erwägungen zum Beschluss des Regierungsrates.
- 1941 Anstellung des ersten Beauftragten des Regierungsrates für Fragen des Natur- und Heimatschutzes (Dr. WALTER KNOPFLI, Ornithologe).
- 1943 Unterschutzstellung des 27 ha grossen Torfriedes (Maggiried) westlich von Pfäffikon.
- 1944 Verordnung zum Schutze des Türlersees (385 ha).
- 1945 Verordnung zum Schutze des Hüttnersees (180 ha).
- 1946 Verordnung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes von Regensberg, im Jahre 1966 revidiert (253 ha).
- 1946 Erlass des Pflanzenschutzgebietes Uetliberg, Erweiterung im Jahre 1959 (1340 ha).
- 1948 Verordnung zum Schutze des Pfäffikersees (875 ha).
- 1951 Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes beim Wehrmännerdenkmal Forch (55 ha).
- 1953 Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes am Albispass (170 ha).
- 1954 Verordnung zum Schutze des Landschaftsbildes beim Rheinfall, Erweiterung im Jahre 1966 (107 ha).
- 1956 Verordnung zum Schutze des Neeracherriets (300 ha).
- 1956 Verordnung zum Schutze der Katzenseen (497 ha).  
Entschädigungsfrage! 70 Mio. Franken gefordert, aufgrund von Gerichtsentscheiden mussten rund 20 Mio. bezahlt werden. Bis 1966 keine grösseren Unterschutzstellungen mehr!
- 1958 Erlass des Naturschutzreservates Dietikon (32 ha).
- 1963 Gesetz über die Finanzierung von Massnahmen im Interesse des Natur- und Heimatschutzes. (Revision bevorstehend.)
- 1964 Erlass einer neuen Verordnung über den Pflanzenschutz.
- 1966 Verordnung zum Schutze des Lützelsees, Seeweidsees und des Uetzikerrietes (324 ha).
- 1967 Verordnung zum Schutze des Eigentales (185 ha).
- 1967 Verordnung zum Schutze des Bachtels und Allmens (1200 ha).
- 1969 Verordnung zum Schutze der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt.
- 1969 Verordnung zum Schutze des Bachsertales (930 ha).
- 1970 Verordnung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes von Ellikon am Rhein (124 ha).

- 1970 Verordnung zum Schutze des Orts- und Landschaftsbildes von Kappel am Albis (360 ha).
- 1970 Verordnung zum Schutze der Glattaltläufe (88 ha).

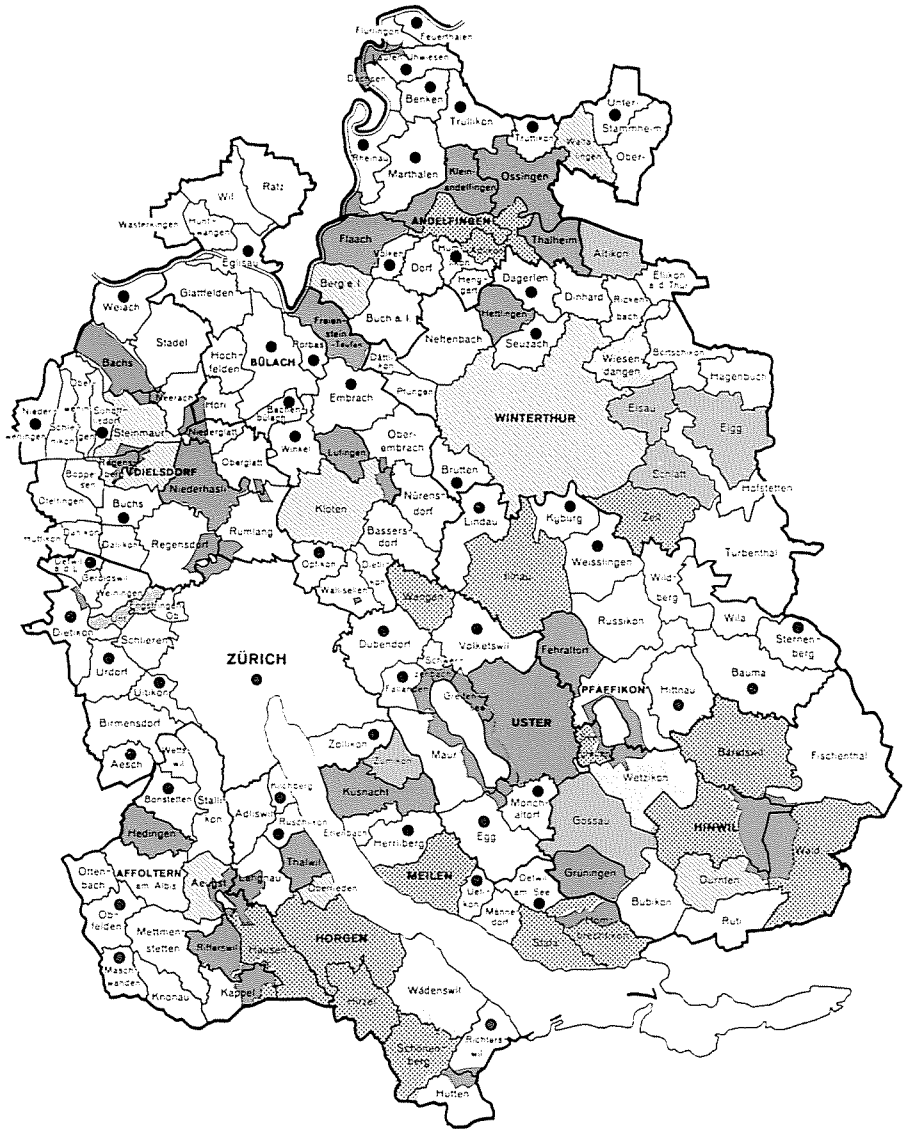
### Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung

Eine neue Situation brachte der Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung (BB). Bekanntlich ist im Kanton Zürich generell der ganze Bereich ausserhalb der Gesamtplanbaugebiete zum allgemeinen Schutzgebiet erklärt worden (68% des nichtbewaldeten Kantonsgebietes). Es sind in dieser Zone grundsätzlich nur landwirtschaftliche oder andere standortgebundene Bauten (zum Beispiel Kläranlagen) zugelassen. Gebietsspezifische Landschaftsschutzverordnungen im herkömmlichen Sinn dürften sich somit in Zukunft wohl erübrigen.

So konnten im Rahmen des BB auch einige hundert Naturschutzgebiete ausgeschieden werden, in erster Linie Nassstandorte und in kleinerer Zahl Trockenwiesen. Als Grundlage für die Festlegung der Objekte diene vor allem das erwähnte Nassstandortinventar des ZNB. Für die erforderliche parzellengenaue Abgrenzung musste die Mehrzahl der Objekte im Felde nochmals inspiziert werden. Im weiteren wurden die bereits durch kommunale Erlasse formell geschützten Flächenobjekte der Vollständigkeit halber ebenfalls miteinbezogen. Während gegen letztere grundsätzlich keine Einsprachen zu erwarten sein sollten, sind gegen die übrigen eine Flut von Rekursen eingegangen. Das beweist letztlich nur, dass die Erlasse nötig waren.





Der BB (Notmassnahme!) ist befristet auf Ende 1975. Dann sollte er grundsätzlich durch das eidgenössische Raumplanungsgesetz beziehungsweise das kantonale Planungs- und Baugesetz abgelöst werden. Wie der heute bestehende provisorische Schutzstatus im einzelnen in ein Definitivum übergeführt werden soll und kann, ist noch eine offene Frage. Ein Interregnum wäre verhängnisvoll (Spekulanten!). Hinsichtlich der Naturschutzgebiete ergibt sich kaum eine geeignetere Möglichkeit, als dass die Gemeinden wie bis anhin formelle definitive Schutzverordnungen erlassen. Hierbei kommt den Gemeinden die durch den BB getroffene Vorleistung zugute. Die Flächenobjekte können einfach aus den BB-Plänen im M. 1:5000 übernommen werden. Auch in rechtlicher Hinsicht sind die Wege vorgeebnet. Einsprachen sollten nur in geringer Zahl erwartet werden müssen; darauf einzugehen ist jedenfalls nur dann, wenn weiter als der BB gehende Verbote angeordnet werden.

Wir werden die noch säumigen Gemeinden nochmals ermuntern beziehungsweise auffordern, die erforderlichen Massnahmen zu treffen. Im übrigen sind wir wie bis anhin gerne bereit, im Rahmen unserer Möglichkeiten den Gemeinden mit Rat und Tat behilflich zu sein. Unserem Antrag entsprechend hat übrigens der Regierungsrat am 29. August 1973 beschlossen, das Geobotanische Institut der ETH mit der Inventarisierung und Kartierung der schützenswerten trockenen und wechsel-trockenen Wiesen, schutzwürdigen Waldgesellschaften und weiteren Naturobjekten



**Kommunale Naturschutzklasse (Stand 1.10.73)**

Bestehend: in Vorbereitung:

-  umfassend (alle Nassstandorte, andere (Biotope u. Einzelobjekte))
-  im wesentl. alle Nassstandorte (Moore, Streu-) (wiese, Weiher)
-  einzelne grössere Nassstandorte
-  einzelne Naturobjekte verschiedene Art

**Kantonale Schutzgebiete (Stand 1973)**


 Schutzgebiete

Abb. 1.





zu beauftragen. Es handelt sich hierbei also um eine ergänzende Inventarisierung zum Nassstandortinventar.

Damit wird eine weitere wertvolle Grundlage für die Naturschutzplanung vorliegen. Es ist vorgesehen, auch dieses Inventar wiederum den Gemeinden vorzulegen zwecks Erfassung in ergänzenden Sammelschutzverordnungen.

Wir werden auch in Zukunft für die Bewahrung von Naturdenkmälern besorgt sein müssen, aber auch dafür, dass sie Perlen in einer intakten Kulturlandschaft bleiben und nicht zu Inseln in einer Kultursteppe werden.

#### IV. Weitere Aufgaben der kantonalen Fachstelle für Naturschutz

Über die Inventarisierung und Sicherstellung von gefährdeten und repräsentativen Ökosystemen ist im vorhergehenden berichtet worden. Integrierender Bestandteil der rechtlichen Unterschutzstellung ist die Festlegung der zur Gewährleistung des Schutzzweckes erforderlichen Pflegemassnahmen (Unterhalt).

##### Unterhalt der kantonalen Schutzgebiete

Seit der Einführung des versuchsweisen Unterhaltsdienstes für die Schutzgebiete im Jahre 1966 – der erste Reservatspfleger musste damals noch mit seinem eigenen Werkzeug arbeiten – ist im Laufe der Jahre ein von der Allgemeinheit und den Naturschutzkreisen positiv bewerteter Dienstleistungsbetrieb entstanden. Der Fachstelle Naturschutz sind zurzeit fünf Reservatspfleger unterstellt.

Der generelle Aufgabenbereich der Unterhaltsequipe umfasst folgende Pflegemassnahmen:

- Entbuschen und Ausholzen nicht mehr genutzter Riedpartien. Ein besonderes Problem stellt die unerwünschte Überhandnahme von Pulverholzbeständen (*Rhamnus frangula*) in gewissen Flachmoorbereichen, welche den Charakter der Landschaft nachteilig beeinflussen und vor allem die biologische Vielfalt mindern. Die gezielte Rodung ist sehr arbeitsaufwendig.
- Mähen und Einsammeln der Streu. Jeweils Mitte September kann mit diesen Arbeiten begonnen werden. Mit zwei Raupenmähfahrzeugen und Einachsmähern wird die Streu in den von Bauern nicht mehr genutzten Riedpartien geschnitten. Teilweise wird die Streu noch von Interessierten, andernfalls mit unserem Raupen-Ladefahrzeug eingesammelt, nichtbegehrte Schilfstreu verbrannt und die übrige gepresst. Für letztere ist neuerdings der Zoologische Garten Grossabnehmer.
- Regenerierung von Weiherbiotopen. Mit der Wiederherstellung im Laufe der Zeit verlandeter Weiher wird das Rad der Zeit gleichsam zurückgedreht. Durch diese Massnahmen werden für eine grosse Zahl von Tieren (Invertebraten, Amphibien, Ringelnatter, Enten, Limikolen) wieder geeignete Nahrungs- und Fortpflanzungsbiotope geschaffen. Seit 1969 sind 70 solche Weiher errichtet worden.

- Neuanlage und Unterhalt der Wege sowie Markierung der Schutzgebiete. Vorgesehen sind auch Orientierungstafeln und andere Informationseinrichtungen wie zum Beispiel Lehrpfade.
- Anpflanzungen von Ufervegetation an Seen und Fliessgewässern. Eine erste Versuchsanlage befindet sich in Meilen. Verschiedenerorts sind auch Vorkehrungen zum Schutze noch bestehender Schilfgürtel getroffen worden. Diese Massnahmen werden im Einvernehmen mit dem Geobotanischen Institut der ETH sowie mit hydrobiologisch arbeitenden Stellen der Universität durchgeführt.
- Amphibienrettungsmassnahmen. Nebst Evakuationen von gefährdeten Sekundärbiotopen sind es vor allem Vorkehrungen zum Schutze der auf ihren Laichwanderungen durch den Verkehr gefährdeten Amphibien. Als provisorische Massnahmen haben sich Abschränkungen längs der Strassen bewährt. Vorgesehen sind nun je nach Umständen entweder Durchlässe oder Ersatz-Laichbiotope.
- Aushilfe bei Unterhaltsverrichtungen in kommunalen Schutzgebieten.
- Die Reservatspfleger sind auch mit Aufsichtsfunktionen beauftragt. Vorgesehen ist deren Vereidigung und danach Einsatz auch an Wochenenden.

Wahrung der Belange des Natur- sowie Tier- und Pflanzenschutzes  
gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und den ein-  
schlägigen kantonalen Verordnungen

Unsere Aufgabe ist es, im Rahmen interdisziplinärer Planungsaufgaben wie Ausarbeitung von Landschaftsplänen (Teilpläne des Gesamtplanes) und Erholungsplänen die Interessen des Naturschutzes zu vertreten und zu wahren.

Zu erwähnen sind auch Ahndungen von Verstössen gegen allgemeine oder spezielle Naturschutzbestimmungen, Wiederherstellungsanordnungen und deren Überwachung sowie Begutachtung von Vorhaben in Schutzgebieten. Dabei ist eine enge Fühlungnahme und das Einvernehmen von Gemeindebehörden und privaten Naturschutzorganisationen in der Regel angezeigt.

Eine wichtige Aufgabe ist die Beratung von Gemeinden, privaten Organisationen und Einzelpersonen sowie die Orientierung der Öffentlichkeit über allgemeine und spezielle Belange des Naturschutzes. Die Öffentlichkeitsarbeit umfasst somit auch Vorträge, Gastvorlesungen und Publikationen. In diesem Zusammenhang ist der Erfahrungsaustausch mit andern Kantonen und dem Ausland zu erwähnen.

In Zukunft werden wir uns vermehrt dem Schutze wenig beachteter Tiergruppen wie zum Beispiel der Fledermäuse und der Wiederansiedlung ehemals einheimischer Tierarten wie etwa der Europäischen Sumpfschildkröte, des Bibers, des Fischotters und evtl. des Luchses im Oberland widmen. Dabei ist eine aktive Mitarbeit wissenschaftlicher Institute und Forschungsanstalten unerlässlich. Entsprechende Kontakte bestehen mit der Wildforschungsgruppe des Zoologischen Instituts der Universität.

## Landschaftspflege

Unter Landschaftspflege sind alle Vorkehren zu verstehen, die im Rahmen der menschlichen Tätigkeiten (Planung, Errichtung und Veränderung von Werken und Anlagen) auf die Erhaltung oder Wiederherstellung des natürlichen (dynamischen) Gleichgewichtes oder der ästhetisch-kulturellen Werte der Landschaft ausgerichtet sind.

Die entsprechende Begutachtung von Strassenbauten, Abbauvorhaben, Deponien, Freileitungen, Gasleitungen, Schüttung von Landanlagen usw. erfolgen in Zusammenarbeit mit der Schwesterfachstelle Siedlung und Landschaft des Amtes für Raumplanung.

Bei Strassenprojekten sind ausser dem Kriterium der landschaftlich guten Eingliederung die ökologischen Auswirkungen zu beachten, stellen doch Strassen zumeist Zäsuren von Ökosystemen dar. Wildwechselfragen werden dabei von der Fischerei- und Jagdverwaltung erörtert.

Im Sinne von flankierenden Massnahmen empfehlen wir u. a. Amphibien-schutzzäune, Durchlässe für Kleintiere und unterbreiten Vorschläge hinsichtlich Bepflanzungen, Bewirtschaftung von Böschungen, Aufstellen von Greifvogelwarten usw.

Bei Abbauvorhaben gilt es, der Rekultivierung grösste Beachtung zu schenken. Die erforderliche rechtliche Grundlage ist nunmehr im Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiete der Raumplanung gegeben. Die Kiesgewinnung darf demnach nur bewilligt werden, wenn sie dem Planungszweck nicht widerspricht und die angemessene Wiederherstellung der Landschaft nach Massgabe eines Abbau- und Gestaltungsplanes gewährleistet ist.

Deponievorhaben werden nach strengen landschaftlichen Kriterien geprüft. Ein neues Konzept sieht eine Konzentration in regionalen, geordneten und kontrollierten Grosseponien vor. Die Realisierung macht Schwierigkeiten, da kaum eine Gemeinde dafür herhalten will. Das regionale Denken ist eben leider noch nicht gefestigt.

Die teilweise Zugänglichmachung der Zürichseeufer gilt als öffentliches Interesse. Durch Ankauf von Seeanstossgrundstücken konnten da und dort schon Partien öffentlich zugänglich gemacht werden. Dieses Prozedere erfordert indessen nicht nur grosse finanzielle Aufwendungen, sondern ist auch von Zufälligkeiten abhängig. Es sind folglich auch andere Möglichkeiten in Erwägung zu ziehen, letztenfalls lokale Schüttungen unter Berücksichtigung aller relevanten ökologischen Gesichtspunkte. Grundsätzlich gelten für derartige Schüttungen die Richtlinien des Eidgenössischen Amtes für Gewässerschutz.

Im Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz von 1966 ist festgelegt, dass für alle vom Bund erstellten oder konzessionierten oder mit Beiträgen bedachten Planungen, Werke und Anlagen die Stellungnahmen der kantonalen Fachstellen für Natur- und Landschaftsschutz einzuholen sind. Die entsprechende bereits früher gehandhabte Praxis im Kanton Zürich ist damit rechtlich noch stärker untermauert.

Dies gilt zum Beispiel auch für Gewässerkorrekturen und Veränderungen jeg-

licher Art an Gewässern. Bei Vorhaben dieser Art ist grundsätzlich Zurückhaltung angezeigt. Im besonderen opponieren wir vehement und mit Erfolg gegen nicht zwingend nötige bauliche Eingriffe in Tobelbäche. Solche Eingriffe lassen sich zum Beispiel durch die Erstellung eines Geschiebesammlers im Übergangsbereich Wald – Kulturland vermeiden.

Bei durch Bautätigkeit infolge rascher anfallendem Meteorwasser und grösserer Hochwasserspitzen unerlässlichen Profilerweiterungen werden Auflagen bezüglich eines möglichst naturgemässen Ausbaus gemacht. Eindolungen werden praktisch nicht mehr bewilligt.

Auch Rodungen und Aufforstungen sind von unserer Fachstelle zu begutachten.

Als letztes sind Gesamtmeliorationen zu erwähnen, bei welchen den zeitgemässen Forderungen des Natur- und Landschaftsschutzes Nachachtung zu schaffen ist.

### Allgemeine ökologische Belange

Fragen der Belastung und Belastbarkeit von Ökosystemen sind ins aktuelle Blickfeld gerückt. Es geht letztlich darum, die Natur für den Menschen vor dem Menschen zu schützen. Eigentliche Überlebensstrategien sind erforderlich. Wir möchten indessen im Rahmen dieses Aufsatzes nicht auf die umfassenden Umweltprobleme eingehen.

Immerhin sei noch auf das ökologische Manifest (Gruppe Ökologie, Sprecher Prof. Dr. K. Lorenz, 20. Juli 1972) hingewiesen, worin es u. a. heisst: «Das vorrangige Ziel einer ökologischen Überlebensstrategie ist die Erhaltung und Wiederherstellung gesunder, funktionsfähiger Landschaften, in denen sich der Mensch wohlfühlt. Je gesünder eine solche Landschaft ist, um so mehr Pflanzen- und Tierarten leben dort. Solche ausgewogenen, natürlichen Erholungslandschaften können durchaus vom Menschen genutzt werden.»

Die Errichtung eines ökologischen Institutes oder einstweilen wenigstens einer zentralen Stelle zur Erfassung und Koordinierung der isolierten Forschungen ist im Hinblick auf die umfassenden Zusammenhänge ein Gebot erster Dringlichkeit.